

# **BGer 7B\_758/2023 vom 29. Oktober 2024**

Bundesgericht, 2024-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_758\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_758_2023)

FR: TF 7B\_758/2023 du 29 octobre 2024

IT: TF 7B\_758/2023 del 29 ottobre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Endentscheid ( Art. 90 BGG ) in Strafsachen einer letzten kantonalen Instanz, die als oberes Gericht auf Berufung hin ( Art. 80 BGG ) geurteilt hat. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und lit. b Ziff. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten ( Art. 100 Abs. 1 BGG ). Unter Vorbehalt rechtsgenügender Begründung ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) ist die Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 78 ff. BGG grundsätzlich zulässig.

### **E. 2.1**

In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Um den Begründungsanforderungen zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2 mit Hinweis). Das bedeutet, dass die Rechtsschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss ( BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2; je mit Hinweisen; Urteil 7B\_419/2024 vom 4. Juni 2024 E. 1.1). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 356 E. 2.1, 205 E. 2.6; je mit Hinweis[en]). Neue Vorbringen sind vor Bundesgericht nur zulässig, wenn erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht ist als oberste Recht sprechende Behörde ( Art. 1 Abs. 1 BGG ) keine strafrechtliche Berufungsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt oder die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit freier Kognition überprüft ( BGE 148 IV 409 E. 2.2; Urteil 7B\_6/2021 vom 5. März 2024 E. 3 mit Hinweisen). Es legt seinem Urteil vielmehr den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann die Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 148 IV 409 E. 2.2, 356 E. 2.1; Urteil 7B\_900/2023 vom 26. August 2024 E. 3 mit Hinweisen). Die Willkürüge muss nach Art. 106 Abs. 2 BGG explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden. Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer wendet sich mit einer Mischung aus Sachverhalts- und Rechtskritik gegen den Schuldspruch wegen Unterlassung der Buchführung.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 166 StGB macht sich der Schuldner strafbar, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Art. 43 SchKG erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist. Die Buchführungspflicht wird verletzt, wenn die Buchführung ganz unterbleibt oder mangelhaft erfolgt und dadurch die Vermögenslage der Schuldnerin nur mit erheblichem Aufwand überblickt werden kann (Urteile 6B\_1263/2020 vom 5. Oktober 2022 E. 2.3; 6B\_893/2018 vom 2. April 2019 E. 1.1.1; je mit Hinweisen). Der Umfang der Buchführungspflicht ergibt sich aus dem Privatrecht. Einzelne Pflichten sind namentlich in den Art. 957 ff. OR konkretisiert. Von Bilanz und Erfolgsrechnung wird erwartet, dass sie vollständig, wahrheitsgetreu, systematisch, klar, zweckmässig, vorsichtig und nachprüfbar angelegt sind (vgl. Art. 957a Abs. 1 und Art. 958c Abs. 1 OR). Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können ( Art. 958 Abs. 1 OR ; zum Ganzen: Urteile 6B\_1263/2020 vom 5. Oktober 2022 E. 2.3; 6B\_1263/2020 vom 2. August 2022 E. 3.3.1; 6B\_893/2018 vom 2. April 2019 E. 1.1.1).

Eine besondere Pflicht, deren Verletzung die Strafbarkeit begründet oder erhöht, und die nur der juristischen Person obliegt, wird einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese als Organ oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person handelt ( Art. 29 lit. a StGB ).

### **E. 3.2**

Ist die für die Wahrnehmung der Buchführungspflicht verantwortliche Person intelligenz- und bildungsmässig ausserstande, die Bücher selbst zu führen und sich nötigenfalls die erforderlichen Erkenntnisse anzueignen, so muss sie einen Buchhalter anstellen oder eine Buchhaltungsstelle beauftragen (vgl. BGE 96 IV 76 E. 3; Urteil 6S.132/2000 vom 24. August 2000 E. 3; Nadine Hagenstein, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 5 zu Art. 166 StGB ). Ist zwar grundsätzlich ein externer Buchhalter mit der Buchführung beauftragt, erfüllt dieser aber seinen Auftrag nicht mehr, weil er keine Kostenvorschüsse erhält, und kennt der Verwaltungsrat die Situation, macht sich dieser nach Art. 166 StGB strafbar, wenn er nicht für die Sicherstellung der Kosten besorgt war (Nadine Hagenstein, a.a.O., N. 5 zu Art. 166 StGB ). Denn diesfalls ist nicht mehr gewährleistet, dass der Vermögensstatus eines Unternehmen im Interesse sowohl der daran beteiligten Personen als auch der Gläubiger stets vollständig ersichtlich ist (vgl. Urteil 6B\_1340/2015 vom 17. März 2017 E. 5.3 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Die Vorinstanz legt diese Erwägungen zutreffend ihrem Urteil zugrunde.

Sie hat zunächst festgestellt, dass im Zeitpunkt des Konkurses der B.\_\_\_\_\_ GmbH am 21. März 2018 keine Abschlüsse für die Jahre 2017 und 2018 vorlagen bzw. solche für das Jahr 2017 erst nach der Konkurseröffnung erstellt wurden. Die einvernommene externe Buchhalterin, die vom Beschwerdeführer mit der Buchhaltung beauftragt worden sei, habe

mehrfach betont, dass sie lediglich die Geschäftsvorfälle gemäss den ihr übergebenen Akten verbucht, jedoch keine Abschlüsse erstellt habe. Sie gehe zwar davon aus, bis etwa Ende 2017 Buch geführt zu haben, jedoch mangels Daten nicht vollständig. Dieser Sachverhalt sei auch von der Revisionsstelle der Ausgleichskasse festgestellt worden. Schliesslich habe der Beschwerdeführer eingeräumt, dass er seiner Buchhalterin erst nach der Konkurseröffnung Honorarnachzahlungen für die Fertigstellung der Buchhaltung geleistet habe; ihm sei auch bekannt gewesen, dass mit der Einstellung der Honorarzahungen die Buchhaltungstätigkeit eingestellt worden sei. Ebenso in der Berufungsbegründung habe der Beschwerdeführer vorgebracht, dass die Buchhalterin die Abschlussbuchungen nicht vorgenommen habe, sodass auch der Jahresabschluss nicht erstellt worden sei.

Gestützt auf diese Sachverhaltsfeststellungen erwägt die Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe sich durch die Übertragung der Buchführung an die externe Buchhalterin nicht von seiner Pflicht befreien können, wenn er diese nicht mehr bezahlt habe. Infolge der unvollständigen Buchhaltung sei es daher nicht möglich gewesen, innert kurzer Zeit den Vermögensstand bei Konkurseröffnung zu ermitteln. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sei es daher auch unerheblich, ob die erforderlichen Unterlagen tatsächlich vorgelegen hätten. Tatsache sei, dass die externe Buchhalterin bereits im Jahr 2017 die Geschäftsvorfälle nicht mehr vollständig verbucht habe, sodass die Vermögenslage vor Konkurseröffnung nicht mehr übersichtlich gewesen sei und mangels vollständiger buchhalterischer Erfassung keine Bilanz mehr innert kurzer Zeit erstellt werden können. Damit sei der objektive Tatbestand der Unterlassung der Buchführung nach Art. 166 StGB erfüllt.

#### **E. 3.4**

Was der Beschwerdeführer gegen diese Erwägungen vorbringt, ist unbehelflich. Er setzt sich mit ihnen nicht in einer den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Weise auseinander: Mit keinem Wort geht er in seiner fast 30-seitigen Beschwerde auf die rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz zu seiner Verantwortung bei der Delegation der Buchführung an eine externe Buchhalterin und zu den Folgen bei einer Einstellung der Honorarzahungen ein. Vielmehr wiederholt er seine bereits vor der Vorinstanz vorgebrachte Kritik, dass alle notwendigen Unterlagen für die Jahre 2017 und 2018 "vorliegen und auch verbucht worden" seien. Wenn der Beschwerdeführer damit allenfalls suggerieren möchte (aber letztlich nicht ausdrücklich behauptet), er habe die Buchhaltung nach der Einstellung der Honorarzahungen an die externe Buchhalterin selber ordnungsgemäss geführt, würde er sich selber widersprechen, führt er doch auf S. 7 seiner Beschwerde aus, die "Buchhalterin C. \_\_\_\_\_" habe "für die B. \_\_\_\_\_ GmbH die gesamte Buchhaltung erledigt". Die Buchhalterin habe "die umfassende Kompetenz für die Buchhaltung" gehabt. Sie habe für die B. \_\_\_\_\_ GmbH "seit 2012 die gesamte Buchhaltung, die Mehrwertsteuer, die Lohnabrechnungen, die Lohndeklaration und die Steuern übernommen". Weiter sei die "ganze Postkorrespondenz über Frau C. \_\_\_\_\_" gegangen; "nachdem sie die entsprechenden Belege der B. \_\_\_\_\_ GmbH verbucht" habe, seien diese "in einem Ordner abgelegt und anschliessend zum Beschwerdeführer gebracht" worden. Auf S. 16 der Beschwerde wird der Beschwerdeführer noch deutlicher, indem er wörtlich ausführt:

"Der Beschwerdeführer hat die gesamte Buchhaltung an die Treuhandfirma D. \_\_\_\_\_ GmbH bzw. der dort zuständigen Sachbearbeiterin C. \_\_\_\_\_ übergeben, bzw. delegiert,

weil er nicht über genügend Wissen und Erfahrung im Bereich der Buchhaltung hatte."

Angesichts dieser vollständigen Delegation der Buchhaltungsaufgaben an eine Drittperson mangels eigener Fachkompetenz kommt es allein darauf an, ob die beauftragte Buchhalterin in der fraglichen Zeit vor dem Konkurs die Buchhaltung noch ordnungsgemäss geführt hat. Dass sie dies wegen der Einstellung der Honorarzahlungen nicht getan hat und dies dem Beschwerdeführer auch bekannt war, steht aufgrund der insoweit unbestrittenen bzw. nicht in einer den strengen Begründungsanforderungen genügenden Weise bestrittenen Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil fest. Soweit der Beschwerdeführer auf S. 18 f. seiner Beschwerde ausführt, er habe "bis zum Konkurs davon ausgehen dürfen, dass die gesetzliche Buchführungspflicht durch seine Buchhalterin erfüllt werde", handelt es sich um eine vor Bundesgericht unzulässige appellatorische Sachverhaltsrüge. Unbehelflich ist auch sein Einwand auf S. 22 f. der Beschwerde, im Zeitpunkt des Konkurses habe noch gar kein Geschäftsbericht erstellt werden müssen: Relevant ist einzig, dass im Zeitpunkt der Konkurseröffnung infolge unvollständiger Buchhaltung der Vermögensstand nicht innert kurzer Frist ausgewiesen werden konnte.

#### **E. 4**

Soweit der Beschwerdeführer auf S. 23 ff. der Beschwerde schliesslich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, weil die Vorinstanz die Abweisung seines Beweisantrags auf Erstellung eines Gutachtens ungenügend begründet habe, geht auch diese Rüge ins Leere: Die Vorinstanz hat in E. 2 in durchaus zulässiger Kürze begründet, weshalb die Frage, zu deren Beantwortung der Beschwerdeführer einen Sachverständigen beiziehen wollte, unerheblich sei.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit aufgrund der überwiegend verfehlten Begründungsanforderungen und der über weite Strecken vorgebrachten appellatorischen Kritik überhaupt darauf einzutreten ist.

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.